

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
ANDREAS MEYER Das Aufkommen des <i>Numerus certus</i> an Dom- und Stiftskirchen .....	I
ENNO BÜNZ Oblatio – oblagium – Oblei. Zur Güterorganisation und -verwaltung mittelalterlicher Dom- und Kollegiatstifte .....	19
HELMUT FLACHENECKER Grundzüge der Wirtschaftsverwaltung von Prämonstratenserstiften .....	45
DANIEL BERGER Einnahmen, Verteilen, Empfangen. Zur Präbendenverwaltung des Kanonissenstifts Geseke im späteren Mittelalter .....	61
MARTIN MUNDORFF Inkorporationen, Chorherrenpfründen und ein Reliquienverzeichnis. Das Göppinger Stift Oberhofen unter wirtschaftlichen Aspekten .....	85
STEFANIE ALBUS Zwischen Statuten und Wirklichkeit. Die Inkorporation von Pfarrkirchen am Beispiel des Prämonstratenserstifts Adelberg .....	101
ELSANNE GILOMEN-SCHENKEL Pfründen und Einkünfte im Frauenkonvent des Doppelklosters Interlaken .....	131
STEFAN PETERSEN Quellenkritische Probleme bei der Interpretation von Benefizientaxierungen. Das Beispiel Ratzeburg .....	143
SABINE BEATE REUSTLE Das Kollegiatstift Backnang. Vermögen – Vermögensverwaltung – Vermögensverteilung ...	163
GREGOR EGLOFF „Eine fette Würde“. Die frühneuzeitliche Verwaltung geistlicher Einkünfte des weltlichen Kollegiatstifts Beromünster im Kontext von Familie und Staat .....	193
OLIVER AUGE Stift und Wirtschaft – Eine Zusammenfassung .....	211
Orts- und Personenindex .....	219
Autoren und Mitarbeiter .....	229



## Vorwort

Zum Abschluss des vom Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen durchgeführten DFG-Projektes „Die Stiftskirche in Baden-Württemberg“ befasste sich die fünfte und letzte wissenschaftliche Tagung mit dem Thema „Wirtschaftsfaktor Stiftskirchen. Die Finanzierung geistlichen Lebens im Mittelalter“. Vom 12. bis 14. März 2004 fand, wie in den Jahren zuvor, das Symposium im Tagungshaus Weingarten der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart statt.

Seit dem Hochmittelalter unterscheidet sich das weltliche Kollegiatstift von den klösterlichen Gemeinschaften vor allem durch eine besonders stark ausgeprägte Form der Pfründenwirtschaft, die den stiftischen Alltag weitgehend bestimmte und seine Angehörigen für die weltlichen Herrscher attraktiv machte. Benefizien oder Präbenden als kirchliche Sondervermögen kamen zwar auch bei Klöstern und Spitälern vor, doch verstand man dort darunter in der Regel die persönliche finanzielle Ausstattung, die ein neueintretendes Mitglied mitbrachte und die nach seinem Tod an die Institution fiel. So bildet vielmehr besonders die interne Verteilung der wirtschaftlichen Ressourcen auf die Angehörigen der Stifte den thematischen Schwerpunkt der Tagung. Dabei kam auch der Fragekomplex um die Entstehung des kirchlichen Benefiziums in seiner ganzen Vielschichtigkeit zur Sprache, und konnten Unterschiede zwischen Männer- und Frauenstiften sichtbar gemacht werden.

Die Herausgeber haben besonderen Grund zur Freude, ist es doch gelungen, in diesem Sammelband alle Vorträge der Tagung gedruckt vorzulegen. Dafür fühlen sie sich den Referenten in herzlicher Dankbarkeit verbunden. Dank gilt den im Impressum genannten Institutionen für die Finanzierung des Druckkostenzuschusses ebenso wie Frau Stefanie Albus und Frau Annekathrin Miegel für die vorbildliche redaktionelle Betreuung. Für die Erstellung des Index danken wir Frau Anna-Catherine Kunz. Danken möchten wir auch Frau Uta Dehnert, Frau Tanja Granzow, Herrn Ulrich Günther, Herrn Wolf-Dieter Klink und Frau Dorothea Wolf für ihre Mitarbeit, die zum Gelingen des Bandes beigetragen haben. Dem Thorbecke-Verlag danken wir für die gute Zusammenarbeit.

Tübingen und Marburg,  
im Frühjahr 2007

Sönke Lorenz und Andreas Meyer



# Das Aufkommen des *Numerus certus* an Dom- und Stiftskirchen

ANDREAS MEYER

Wer sich mit dem Pfründenwesen im Spätmittelalter beschäftigt, dem fällt auf, dass die Kathedral- und Stiftskapitel damals über eine feststehende Zahl von Pfründen (*numerus certus* oder *numerus fixus canonicatum et praebendarum*) verfügten. Wann immer ein Kanoniker starb, wurde seine Stelle sofort wieder an ein neues Mitglied vergeben. Das dritte Laterankonzil (1181) hatte den Zuständigen sogar explizit vorgeschrieben, den in ihrer Gemeinschaft frei gewordenen Platz innerhalb von sechs Monaten wieder zu besetzen, da ansonsten das Recht der Pfründenvergabe an die nächst höhere kirchliche Hierarchiestufe falle (Devolution).<sup>1</sup> Aufgrund dieses Vergabezwanges bildeten sich bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts verschiedene Verfahren heraus, um frei gewordene Pfründen schnell wieder zu besetzen. Besonders beliebt waren Optionen auf freiwerdende Pfründen, sogenannte Anwartschaften, Exspektanzen oder *gratiae expectativae*.<sup>2</sup> Die Anwartschaften erfreuten sich großen Zuspruchs und zwar sowohl von Seiten der pfründensuchenden Kleriker, die in großer Zahl an der päpstlichen Kurie darum supplizierten, wie auch von Seiten der Dom- oder Stiftskapitel, die seit den 1240er Jahren Turnusordnungen festlegten, in denen periodisch jeder Kanoniker einen Nachfolger nominierte.<sup>3</sup> Die auf diese Weise ernannten Anwärter rückten sodann gemäß der Anciennität desjenigen, der sie nominiert hatte, in die sich allmählich erledigenden Pfründen nach. Unter diesem Blickwinkel erscheint das System der Pfründenwirtschaft als relativ starr. Man könnte beinahe von einem Stellenplan für den Säkularklerus sprechen, denn die Fristen der Wiederbesetzung galten auch bei den Pfarrbenefizien, und Anwartschaften waren in diesem Bereich ebenfalls möglich, sofern sich das Patronatsrecht nicht in Laienhand befand. Da ich mich zu diesen Aspekten des spätmittelalterlichen Pfründenwesens schon mehrfach geäußert habe, möchte ich hier nicht weiter darauf eingehen.

Eine weitere erstaunliche Konstante im Bereich der Pfründen besteht darin, dass die apostolische Kammer die Erträge der kirchlichen Benefizien seit der großen Taxierungswelle im 13. und frühen 14. Jahrhundert unverändert einschätzte.<sup>4</sup>

- 
- 1 Dieses Dekret findet sich im *Liber Extra* Papst Gregors IX., X 3.8.2; vgl. dazu auch X 3.8.15, VI 1.6.18 und Clem. 1.5.un.
  - 2 Andreas MEYER, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316-1523, Tübingen 1986; Andreas MEYER, Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das in *forma pauperum*-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter, Köln 1990.
  - 3 Andreas MEYER, Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 66 (1986), S. 108-152, hier S. 118. Die Liste ist zu ergänzen mit St. Kunibert in Köln (1248), vgl. Manfred GROTEN, Ein Quellenfund zu Magister Arnold, Protonotar Wilhelms von Holland?, Deutsches Archiv 49 (1993), S. 607-611, hier S. 608, mit St. Maurit in Münster (1274), vgl. Antonia BÖSTERLING-RÖTTGERMANN, Das Kollegiatstift St. Maurit-Münster, Münster 1990, S. 106f., und mit St. Pelagius in Bischofszell (1310), in: Otto P. CLAVADETSCHER (Bearb.), *Chartularium Sangallense*, Bd. 5, St. Gallen 1988, Nr. 2747.
  - 4 Einzig die französischen Pfründen wurden wegen den Zerstörungen des hundertjährigen Krieges tiefer eingeschätzt, vgl. Emil von OTTENTHAL, *Regulae cancellariae apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888, ND Aalen 1968, S. 20 Nr. 29 (Urban V., 1366.03.11) u.ö. Vgl. zum Thema Adolf GOTTLOB, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts, ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung, Heiligenstadt 1892; Stefan PETERSEN, Benefizientaxierung

Stiftskirchen unterscheiden sich durch die langfristig gleichbleibende Anzahl ihrer Mitglieder ganz wesentlich von Klöstern und von Hospitälern. Denn Klöster und Hospitäler hatten einmal mehr und einmal weniger Insassen oder Angehörige, die sie unterstützten. Angesichts der Tatsache, dass diese Institutionen genauso wie Stiftskirchen über ein ursprüngliches Stiftungsgut (*dos*) verfügten, das im Laufe der Zeit prinzipiell den gleichen Risiken der Verminderung oder den gleichen Chancen auf Zuwachs ausgesetzt war wie jenes der Stiftskirchen, fällt sofort auf, dass eine flexible Zahl von Unterhaltsberechtigten gegenüber einer festen Zahl gewisse Vorteile bot – nicht zuletzt jenen, dass bei einer abnehmenden Zahl von Berechtigten die einzelnen Teile des Kuchens größer werden. Man könnte sogar die im Laufe des Mittelalters, vor allem im Spätmittelalter stark sinkende durchschnittliche Anzahl von Insassen in Klöstern als Folge des fehlenden *Numerus certus* betrachten. Denn ein Abt oder eine Äbtissin tat doch eigentlich nur gut daran, möglichst wenige neue Mitglieder aufzunehmen, weil dann die Portionen für den Einzelnen größer wurden.<sup>5</sup> Dennoch hat das allgemeine Kirchenrecht in diesem Bereich – soweit ich sehe – nie regelnd eingegriffen.<sup>6</sup>

Zwar kommt der Begriff „Verpfändung“ bei Klöstern und Hospitälern durchaus auch vor, doch bedeutet Pfründe hier nicht das gleiche wie in der Weltkirche. Bei Klöstern und Hospitälern meint Pfründe in der Regel das von der eintretenden Person neu eingebrachte Gut, das spätestens nach ihrem Tod in das allgemeine Vermögen der Institution floss. Pfründe meint also nicht ständiges Sondervermögen.

Auf der anderen Seite bot die feste Zahl der Pfründen durchaus auch gewisse Vorteile. Die einmal vorgenommene Aufteilung des Stiftungskapitals in eine feste Zahl von gleich oder unterschiedlich großen Häufchen führte dazu, dass die Berechtigten selbständiger und unabhängiger darüber verfügen konnten. Wer im Besitz einer Pfründe war, nutzte fortan ein Sondervermögen, das seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise sicherte. Wie der Weltkleriker sein Leben im Konkreten gestaltete, ob an seiner Kirche residierend oder abwesend zum Studium an einer Universität oder im Dienst eines Herrschers, hing angesichts der freizügigen Dispensierpraxis der römischen Kurie weitgehend von seinen persönlichen Vorlieben ab. Die Pfründe als kirchliches Sondervermögen, das von lästigen Pflichten weitgehend frei war oder die gegebenenfalls

---

an der Peripherie. Pfarrorganisation – Pfründeneinkommen – Klerikerbildung im Bistum Ratzeburg, Göttingen 2001.

- 5 Fumia, Nonne von S. Giorgio bei Cividale, argumentierte 1316 in ihrer Appellation gegen die Aufnahme einer weiteren Nonne und ihrer Nichte in das Kloster, *quod facultates monasterii nostri non suppetunt, quod aliquae de novo recipiantur, ymo per substationem nostram, calicem, libros et alias res obligati seu obligate existunt*, Luca GIANNI (Hg.), *Le note di Guglielmo da Cividale (1314-1323)*, Udine 2001, S. 142f. Nr. 114. Explizit finden wir dieses Argument in der Konstitution Gregors XI. *Nuper attendentes* vom 8. Januar 1371: *... quantoque inter pauciores eiusdem ecclesie dividebantur proventus, tanto maiores fieri poterant singulorum percipientium portiones ...*, Camille TIHON (Hg.), *Lettres de Grégoire XI (1371-1378)*, 4 Bde. (Analecta Vaticano-Belgica, Bd. 11, 20, 25, 28) Bruxelles 1958-1975, hier Bd. 1, S. 34-37 Nr. 41. Vgl. dazu auch die Kanzleiregel Innozenz' VI.: *Ordinavit idem dominus Innocentius, quod, quando mandabit recipi aliquem in ecclesia vel monasterio, ubi non est certus monachorum vel canonicorum numerus, poneretur clausula "dummodo ecclesia vel monasterium huiusmodi ex receptione ipsa in unum non gravetur"*; diese Maxime galt auch noch unter Eugen IV., OTTENTHAL (wie Anm. 4), S. 13 Nr. 1, S. 247 Nr. 70.
- 6 Bekannt sind bloß päpstliche Privilegien, welche die Zahl der Klosterinsassen beschränkten, beispielsweise in A. QUINTANA PRIETO, *La documentación de Innocencio IV (Monumenta Hispaniae Vaticana Seccion Registros, Bd. 7)*, Roma 1987, S. 134 Nr. 121: 50 Nonnen im *conventus pauperum monialium inclusarum in Sancta Gracia de Pampilonia*. Im 15. Jahrhundert mehren sich die Hinweise, dass sich die Klöster den Stiftskirchen anglichen, indem auch sie Pfründen schufen und die Zahl der Insassen regulierten, vgl. z.B. Birgit STUDDT, *Papst Martin V. (1417-1431) und die Kirchenreform in Deutschland*, (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer Regesta Imperii, Bd. 23), Köln 2004, S. 449 Nr. 7.

leicht an Dritte delegiert werden konnten, geriet daher seit dem Hochmittelalter immer mehr ins Blickfeld der weltlichen Herrscher, die für ihr Personal sehr gerne auf Geistliche zurückgriffen, weil sie – dank den kirchlichen Benefizien – kaum Kosten verursachten.

Da das ‚Grundgesetz‘ des kanonikalen Lebens, die Aachener *Institutio canonicorum* von 816, ein weitgehend gemeinsames Leben der Kanoniker an ihrer Kirche vorschreibt und da die oben erwähnten einschlägigen Kirchenrechtsnormen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts endgültig fixiert wurden, ist davon auszugehen, dass die entscheidenden Veränderungen in der Zwischenzeit geschahen. Die Fragen, mit denen wir uns im Folgenden zu befassen haben, sind also, wie, wann und warum es an Stiftskirchen zur Herausbildung von Pfründen und zur Fixierung ihrer Anzahl, zum *Numerus certus*, kam.

\* \* \*

Der Begriff, der für die folgenden Überlegungen grundlegend ist, ist das Kirchengut. Peter Landau versteht unter Kirchengut oder Kirchenvermögen „alle Eigentums- und Nutzungsrechte der Kirchen sowie ihre Rechte auf Leistungen aufgrund von Abgaben und Forderungsrechten aller Art“. <sup>7</sup> Das kirchliche Vermögen, das aus zehntähnlichen Abgaben von Agrarprodukten, aus Schenkungen von Grundbesitz und von Mobilien bestand, war schon zur Zeit Konstantins beträchtlich und unterstand damals der Verwaltung des Bischofs, der darüber frei verfügen konnte. <sup>8</sup> Denn in der Reichskirche der Spätantike galt zunächst noch der Grundsatz, dass die Kleriker durch eigene Arbeit für ihren Unterhalt zu sorgen hätten und dass der Bischof sie nur im Ausnahmefall mit einem sogenannten *stipendium* unterstützen sollte. Erst Papst Gelasius I. ordnete im Jahr 494 für die römische Kirchenprovinz an, dass ein Viertel des Kirchenvermögens dem Bischof zustehe, während die anderen drei Viertel für die Armen, für die Kirchenbauten und für den Unterhalt des Klerus verwendet werden sollten.

Das Kirchengut erlebte seit der Spätantike vielfache Veränderungen. Landau betont vor allem drei Neuerungen, die für die gesamte Entwicklung des Kirchenrechts von zentraler Bedeutung waren: nämlich 1. das Eigenkirchenwesen, 2. die Aufspaltung der Vermögenseinheit des Bistums und 3. die Einführung der Zehnten als kirchliche Steuer. <sup>9</sup> Uns interessieren im Folgenden vor allem die ersten beiden Punkte. Die am Ende des 8. Jahrhunderts eingeführte allgemeine Zehntpflicht ist hier nur insofern bedeutend, als dass sie zu einer reichlich sprudelnden Einnahmequelle vor allem der Tauf- oder Pfarrkirchen wurde und dadurch wahrscheinlich die Herausbildung des kirchlichen Benefiziums beschleunigte. Denn wo viel zu holen ist, entsteht bald Regelungsbedarf.

Für das Folgende ist außerdem ein gewisser Stadt-Land-Gegensatz zu beachten – die antike mediterrane Stadtkultur und nicht die leere Weite Germaniens prägte noch lange die allgemeine Entwicklung –, und vor allem die Tatsache, dass die Weltgeistlichen anders als die Mönche nach dem Eintritt in die Kirche weiter über eigenes Vermögen, über eigenen Besitz verfügten, außer sie stammten aus ärmlichen Verhältnissen, was aber bestimmt kaum je die Regel gewesen sein dürfte. Vor allem der zweite Punkt, das Privatvermögen der Kleriker, scheint mir in der Diskussion um die Entstehung des kirchlichen Benefiziums und der Pfründe bislang zu wenig berück-

<sup>7</sup> Peter LANDAU, Kirchengut, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 18, Berlin 1989, S. 560-575, hier S. 560. Für das 1.-3. Jahrhundert vgl. auch Georg SCHÖLLGEN, Sportulae. Zur Frühgeschichte des Unterhaltsanspruchs der Kleriker, Zeitschrift für Kirchengeschichte 101 (1990) S. 1-20.

<sup>8</sup> Peter LANDAU, Benefizium, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 5, Berlin 1980, S. 577-583.

<sup>9</sup> LANDAU (wie Anm. 7), S. 564.

sichtigt worden zu sein. Die Aachener *Institutio canonicorum* galt ja für alle „an nicht-klösterlichen Kirchen gemeinsam wirkenden Kleriker“. <sup>10</sup> Ihre Geltung war also nicht nur auf die Kathedral- und Stiftskapitel beschränkt, sie galt genauso für Taufkirchen (Pieven), an denen zumindest in Italien üblicherweise Klerikergemeinschaften lebten. <sup>11</sup>

Da die Kirche seit dem 4. Jahrhundert davon ausging, dass der Priester sein Privatvermögen an sie vererben sollte, <sup>12</sup> ist eigentlich mit einem ständigen Mittelzufluss zu rechnen, der das ganze Mittelalter hindurch anhielt. Leider lässt sich der Umfang dieses Zuflusses kaum abschätzen. Der Stadt-Land-Gegensatz und das Privatvermögen des Klerus sollten uns in den folgenden Ausführungen als gedankliche Leitplanken begleiten.

In den Bischofsstädten hielt sich die Vermögenseinheit des Bistums länger als auf dem Land. Noch in der Karolingerzeit unterstützte der Bischof bedürftige städtische Kleriker mit Stipendien. Die Trennung des Bistumsvermögens in die *mensa episcopi* und die *mensa capituli* vollzog sich zwischen dem 9. und dem 11. Jahrhundert. Damit veränderte sich das kirchliche Vermögensrecht in starkem Maße. Die ältere Literatur bezeichnete diesen Vorgang, der die beherrschende Stellung des Bischofs in der kirchlichen Güterverwaltung beseitigte, mit dem Begriff „Güterteilung“, was insofern unglücklich ist, als dass sich dieser Prozess weniger durch Teilung eines einheitlichen Güterkomplexes, sondern vielmehr „durch Zweckbindungen bei Vermögenszugewinn zugunsten der Kanoniker an der Bischofskirche, des Domkapitels, vollzogen hat“. <sup>13</sup> Rudolf Schieffer betont denn auch, dass „der alte römische Grundsatz von der Einheit des Kirchenbesitzes, dem eine umfassende Verfügungsgewalt des Bischofs entspricht, ... weniger durch Teilung des vorhandenen Vermögens als durch zweckbindende Auflagen bei neuen Erwerbungen ausgehöhlt worden“ sei. <sup>14</sup>

Das gemeinschaftliche Sondervermögen, das sich seit dem 9. Jahrhundert allmählich an Domstiften (und Kollegiatkirchen) bildete, führte dazu, dass die Chorherren immer weniger durch den Bischof, sondern immer mehr durch dieses neue Stiftsgut unterhalten wurden. Dieses Sondergut entstand einerseits durch Stiftungen Außenstehender, andererseits durch das Privatvermögen der Bischöfe und meines Erachtens vor allem auch durch jenes der Kanoniker, das sie bei ihrem Tod – zumindest teilweise – ihrer Wirkungsstätte überlassen haben dürften. <sup>15</sup>

Die güterrechtliche Absonderung des Kapitelvermögens habe man sich gemäß Schieffer als einen allmählich fortschreitenden Prozess vorzustellen, der in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts einsetzte und um die Mitte des 11. Jahrhunderts seinen Abschluss

10 Albert WERMINGHOFF (Hg.), *Concilia aevi carolini*, Teil I, (MGH Concilia, Bd. 2/1), Hannover 1906, S. 397 § 115; Rudolf SCHIEFFER, *Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland*, Bonn 1976, S. 238.

11 Luigi NANNI, *La parrocchia studiata nei documenti lucchesi dei secoli VIII-XIII*, (Analecta Gregoriana, Bd. 47), Roma 1948.

12 LANDAU (wie Anm. 7), S. 563. Vgl. dazu auch die bei SANTIFALLER (wie Anm. 48), S. 107 verzeichneten Papsturkunden, die sich mit dem Nachlass verstorbener Kanoniker befassen, und das um 1230 begonnene Verzeichnis, das *reditus ex decessione quorundam fratrum* am Zürcher Großmünster verzeichnete und bis in die 1260er Jahre weitergeführt wurde, Jakob ESCHER/Paul SCHWEIZER (Bearb.), *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*, Bd. I, Zürich 1888, Nr. 461, und Martin GABATHULER, *Die Kanoniker am Groß- und Fraumünster in Zürich. Eine Prosopographie von den Anfängen bis 1316*, Bern 1998, S. 20f.

13 LANDAU (wie Anm. 7), S. 564.

14 SCHIEFFER (wie Anm. 10), S. 263. Vgl. dazu auch SCHNEIDMÜLLER (wie Anm. 21), S. 131-133 und allgemeiner Guy P. MARCHAL, *Was war das weltliche Kanonikerinstitut im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte: eine Einführung und eine neue Perspektive*, *Revue d'histoire ecclésiastique* 94 (1999), S. 761-807, und 95 (2000), S. 7-53, hier: S. 787-791.

15 Wolfgang SCHÖLLER, *Die rechtliche Organisation des Kirchenbaues im Mittelalter, vornehmlich des Kathedralbaues. Baulast, Bauherrschaft, Baufinanzierung*, Wien 1989, S. 65-67.



fand, während er im nachmaligen Frankreich schon sehr viel früher begonnen habe und wohl auch schneller abgelaufen sei.<sup>16</sup> Ein Grund für diese Entwicklung war nicht zuletzt der Wille, der fortgesetzten Entfremdung des Kirchengutes – etwa durch den Königsdienst der Bischöfe – Einhalt zu gebieten.<sup>17</sup>

Zu Beginn unterstand das Kapitelgut aber noch der Verwaltung des Bischofs. Im deutschen Reich ist die Verwaltung des Kapitelvermögens durch die Kanoniker selbst erstmals im Jahre 1007 in Bamberg bezeugt. Dieses Beispiel ist aber insofern wenig aussagekräftig, weil das Bistum Bamberg damals gerade erst gegründet worden und folglich durch keine Tradition gebunden war. Wolfgang Schöller erkennt in der Selbstverwaltung des Stiftsgutes sogar einen Versuch, die *Vita communis* der Domkleriker nicht nur wiederzubeleben, sondern auch zu stärken.<sup>18</sup>

Die güterrechtliche Selbständigkeit der Kapitel war die Voraussetzung dafür, dass später überhaupt „individualisierte Vermögensrechte für einzelne Kanoniker“ entstehen konnten, die in den Quellen *praebenda* heißen.<sup>19</sup>

Der Begriff *praebenda*, *provenda* lässt sich seit der Wende zum 9. Jahrhundert nachweisen und bezeichnet im kirchlichen Bereich ursprünglich die Lebensmittelration, welche jeder in einer Gemeinschaft lebende Geistliche von seinem Vorgesetzten tagtäglich aus dem Keller oder aus der Küche erhielt. Davon abgeleitet erscheint dann *praebenda* bald auch als Synonym zur *mensa fratrum* und steht für die Gesamtheit der Güter einer kirchlichen Institution, die dem Unterhalt ihrer Mitglieder diente.<sup>20</sup> Andere Güter waren beispielsweise dem Kirchenbau zugewiesen. *Praebenda* meint aber eher einen Unterhaltsanspruch, denn sie war im 9. und 10. Jahrhundert weder mit einem kirchlichen Aufgabenbereich fest verbunden noch auf eine genau bestimmte Vermögensmasse radiziert.

Die Verwaltung des Kapitelgutes unterstand dem Propst, der fortan an Stelle des Bischofs den Kanonikern *victus et vestitus* reichte und dabei oft von einem *cellerarius* unterstützt wurde.<sup>21</sup> Die ersten Hinweise, dass die Höhe der den Kanonikern zustehenden Bezüge fixiert war, stammen aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts.<sup>22</sup>

Neben der *praebenda* lässt sich seit der Jahrtausendwende noch ein weiterer Körper des Kapitelvermögens feststellen, nämlich die *oblaciones*, die hauptsächlich von Laien und Klerikern zum Zweck der Feier von Gebetsgedächtnissen (Anniversarien) gestifteten Güter.<sup>23</sup>

16 SCHIEFFER (wie Anm. 10), S. 261-287; vgl. dazu auch Emile LESNE, *Les origines de la prébende*, *Revue historique de droit français et étranger*, 4<sup>ème</sup> série 8 (1929), S. 242-290, hier: S. 252-258.

17 SCHÖLLER (wie Anm. 15), S. 66.

18 SCHÖLLER (wie Anm. 15), S. 69.

19 LANDAU (wie Anm. 7), S. 656.

20 Emile LESNE, 'Praebenda'. Le sens primitif du terme prébende, in: *Mélanges Paul Fournier*, Paris 1929, ND Aalen 1982, S. 443-453.

21 Dem Propst war bereits die Bestellung der und die Aufsicht über die Stiftsämter sowie Disziplinargewalt zugewiesen gewesen, vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 103, Kan. Abt. 72 (1986), S. 115-151, hier: S. 121.

22 SCHÖLLER (wie Anm. 15), S. 69 mit Verweis auf Augsburg, wo dies unter Bischof Heinrich II. (1047-1063) geschah.

23 Vgl. den Beitrag von Enno BÜNZ in diesem Band und die dort angegebene Literatur; SCHÖLLER (wie Anm. 15), S. 70. Im Spätmittelalter kam als dritte Einkommensquelle die Präsenz hinzu, vgl. Guy P. MARCHAL, *Gibt es eine kollegiatstiftische Wirtschaftsform? St. Peter in Basel, St. Vinzenz in Bern und St. Leodegar in Luzern im Vergleich*, in: Kaspar ELM (Hg.), *Erwerbspolitik und Wirtschaftsweise mittelalterlicher Orden und Klöster*, Berlin 1992, S. 9-29, hier: S. 11.